

TOP-THEMA

Compliance und Integrität als Mittel zur Prävention

GASTKOMMENTAR — Organisationale Integrität ist dieser Tage bedeutsamer denn je. Sie ist nicht nur die Voraussetzung, sondern die Berechtigung der Unternehmensexistenz. Compliance-Verantwortlichen kommt in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle zu. Ein Gastkommentar von Katja Nagel, Leiterin des Global Organizational Integrity Institutes (GOII) in München.

Compliance-Verstöße in Unternehmen gelangen schnell an die Öffentlichkeit und werden in der Regel mit hohen Strafen geahndet. Die Reputation leidet enorm, hohe Umsatzverluste sind an der Tagesordnung. Eine der zentralen Maßnahmen ist daher ein effektives Compliance Management System. In Zeiten voller Unsicherheiten und stetigen Veränderungen reicht ein solches als alleiniges Instrument aber nicht mehr aus: Es braucht zudem eine stabile Werteorientierung innerhalb der Organisation. Compliance Management heißt ja nicht mehr als die geschriebenen Regeln und Gesetze zu befolgen. Integritätsmanagement dagegen bedeutet, sich aus eigener Überzeugung im Einklang mit dem eigenen Wertesystem an gesellschaftliche Werte und Normen zu halten, geschriebene wie ungeschriebene, im Sinne eines ethischen Rahmens. Während Integrität in Graubereichen und bei Unsicherheiten also für legitimes Handeln sorgt, stellt ein funktionierendes Compliance Management System lediglich die Einhaltung von Gesetzen sicher.

Sinnvolle Vorbeugung braucht zwei Stoßrichtungen

Neben der Errichtung performanter Compliance Management Systeme muss die Stärkung der Integritätskultur also oberste Priorität genießen. Die Gründe liegen in den vielen juristisch nicht abschließend geklärten Bereichen und der nahezu unüberschaubaren Anzahl an Mitarbeitern. Sie alle haben für sich den Anspruch, die Regelkonformität nicht nur zu verstehen, sondern auch anwenden und umsetzen zu lernen. Vor diesem Hintergrund braucht es neben Compliance Integrität als Grundlage und als gemeinsames Werteverständnis. Das gilt umso mehr, wenn Richtlinien und Gesetze (im Einzelfall) nicht einfach anzuwenden sind, weil Regeln sich widersprechen oder Interpretationsspielraum besteht.

Die fortwährende und intensive Auseinandersetzung mit Integrität sorgt dafür, dass sich die Mitarbeiter auch tatsächlich nicht nur legal, sondern legitim verhalten wollen, Verantwortung übernehmen und hinsehen, wenn etwas in ihren Augen nicht richtig läuft. Legitim bedeutet dabei, was die Mehrheit einer Gesellschaft wertebasiert und teilweise unausgesprochen als richtig, tugendhaft, ehrbar, anständig und fair empfinden würde. Legal, was das Gesetz erlaubt. Da ein Unternehmen und deren Mitarbeiter aber nicht nur gesetzestreu handeln, sondern ein geschätztes Mitglied der Gesellschaft sein möchten, resul-

tiert daraus der eigene Anspruch, mehr sein zu wollen als ein Erfüllungsgehilfe der Rechtslage, nämlich gleichsam selbst ein Pfeiler für Integrität und Recht.

Neben Entscheidungskompetenz in unklaren Situationen sorgt Integrität also auch für gesellschaftliche Verantwortung über die betriebswirtschaftlichen Ziele hinaus und flankiert somit sehr erfolgreich Gesetzestreue und Compliance Management Systeme. Im Ergebnis handelt eine Organisation unausgesprochen nach gemeinsamen Regeln und Werten, die Integritätskultur wirkt als Autopilot für das ganze Unternehmen. ■

Gleiss Lutz erzielt für Volkswagen Einigung mit früheren Vorständen

SCHADENSERSATZ WEGEN DIESELKANDAL — Seit 2015 schwelt der Streit um die illegale Manipulation von Dieselmotoren im **Volkswagen**-Konzern, die juristische Aufarbeitung dauert an. Intern hat sich der VW-Aufsichtsrat nun mit seinen früheren Top-Managern auf Schadensersatzzahlungen geeinigt und vertraute im Rahmen der Verhandlungen erneut auf die Kanzlei **Gleiss Lutz**, die bereits die vorgeschaltete umfassende Prüfung von Haftungsansprüchen vorgenommen hatte. Die Verhandlungen der Vergleiche sowie die Vorbereitungen der Aufsichtsratssitzungen wurden dabei von einem Kernteam um die Partner **Michael Arnold** (Gesamtverantwortung Volkswagen, **Audi, Porsche**), **Tobias Harzenetter**, **Hansjörg Scheel** (Verhandlungen Vergleiche Vorstandsmitglieder und D&O-Versicherungen), **Martin Hitzer** und **Vera Rothenburg** (gemeinsame Federführung Volkswagen), **Steffen Carl**, **Patrick Mossler** und **David Quinke** (gemeinsame Federführung Audi) sowie **Adrian Bingel** und **Gabriele Roßkopf** (gemeinsame Federführung Porsche) geleitet. Außerdem waren weitere Teams der Sozietät für die Beratung der Aufsichtsräte eingebunden, darunter die Partner **Christian Arnold** (Arbeitsrecht) und **Alexander Werder** (Compliance, beide Stuttgart).

Am Ende der Verhandlungen standen Schadensersatzzahlungen in zweistelliger Millionenhöhe. Mit dem früheren VW-Vorstandsvorsitzenden **Martin Winterkorn** einigte sich der Konzern auf eine Zahlung in Höhe von 11,2 Mio. Euro, der frühere Audi-CEO **Rupert Stadler** zahlt 4,1 Mio. Euro. Bei beiden Top-Managern sahen es die Aufsichtsräte als erwiesen an, dass sie im Juli 2015 bzw. September 2016 ihre Sorgfaltspflichten dahingehend verletzt hatten, dass weder Winterkorn noch Stadler die ihnen bekannten Manipulationen unverzüglich und vollständig untersucht und kommuniziert hatten. Winterkorn habe es zudem unterlassen, die in diesem Zusammenhang gestellten Fragen der US-Behörden umgehend wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

Auch der frühere Audi-Vorstand **Stefan Knirsch** und der frühere Porsche-Vorstand **Wolfgang Hatz** müssen sich verantworten, sie leisten Schadensersatz in Höhe von 1 Mio. Euro bzw. 1,5 Mio. Euro. Einzig der frühere Audi-Vorstand **Ulrich Hackenberg** war nicht zu einer Einigung bereit, gegen ihn sollen nun gerichtliche Schritte eingeleitet wer-

den. VW erhält zudem Entschädigungen aus der Managerhaftpflichtversicherung. Die D&O-Versicherer leisten einen Schadensausgleich in Höhe von 270 Mio. Euro. ■

Clifford Chance schmiedet paneuropäischen Asset Manager

DEUTSCH-SPANISCHER VERMÖGENSVERWALTER — Der spanische Vermögensverwalter **Altamar Capital Partners** und der deutsche Asset Manager **CAM Alternatives** gehen künftig gemeinsame Wege. Für den Zusammenschluss holte Altamar ein Team der Sozietät **Clifford Chance** um die Partner **Stefan Bruder** (Corporate), **Dominik Engl** (Tax, beide Frankfurt), **Gregor Evenkamp** (Finance, München) sowie **Javier Amantegui** (Corporate, Madrid) an den Verhandlungstisch.

Der neue paneuropäische Vermögensverwalter **Altamar CAM Partners** verwaltet rd. 14 Mrd. Euro und beschäftigt weltweit 220 Mitarbeiter, darunter mehr als 70 Investment Professionals. Die kombinierte Kundenbasis wird sowohl institutionelle Investoren als auch vermögende Privatpersonen und Family Offices umfassen. Angeboten wird eine breite Palette von Anlageklassen (neben Private Equity und Venture Capital u. a. auch Immobilien, Infrastruktur und Life Sciences), Strategien (Primaries, Secondaries und Co-Investments) sowie Strukturierungsoptionen (z. B. Commingled Funds und SMAs). ■

Luther bringt Fußballclub SV Werder Bremen an die Börse

FRISCHES KAPITAL FÜR NEUE PROJEKTE — Auf dem Platz hatte der **SV Werder Bremen** zuletzt kein glückliches Händchen, die Saison endete mit dem Abstieg in die 2. Bundesliga. Auf dem Kapitalmarkt lief es hingegen besser, der Traditionsverein brachte eine Unternehmensanleihe erfolgreich an den Markt und platzierte insgesamt 17 Mio. Euro. Mit von der Partie war ein Team der **Luther Rechtsanwalts-gesellschaft** um Partner **Ingo Wegerich** (Bank- und Kapitalmarktrecht, Frankfurt).

Das frische Kapital soll zur Nachwuchsförderung, zur Digitalisierung sowie für Nachhaltigkeitsprojekte eingesetzt werden. Seit dem 8.6.21 wird die Anleihe im Freiverkehr der **Deutschen Börse** im Segment Quotation Board für Anleihen gehandelt. In nur sieben Wochen erstellte Luther den Wertpapierprospekt und holte die erforderlichen Genehmigungen der Luxemburger Finanzaufsicht **Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)** sowie der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** ein. ■

TRANSFERMARKT

Die US-Kanzlei **Goodwin** verstärkt erneut ihre deutsche Corporate-Praxis und holt bereits den dritten neuen Partner in diesem Jahr an Bord. **Markus Käpplinger** wechselt von **Allen & Overy** und berät

künftig als Teil des Frankfurter Real Estate Industries-Teams Mandanten zu Fondsgründungen, Managementbeteiligungsprogrammen sowie M&A-, Private Equity- und Venture Capital-Transaktionen. Seit der Eröffnung des deutschen Büros 2016 ist das Goodwin-Team auf mehr als 30 Anwälte gewachsen, der Beratungsschwerpunkt liegt auf Private Equity- und Growth Equity-Transaktionen. + + + **Latham & Watkins** erweitert den deutschen Partnerkreis mit zwei Neuzugängen für die M&A-Praxis. **Ingo Strauss** und **Heiko Gotsche** wechseln von **Baker McKenzie**, wo sie vorrangig deutsche Großkonzerne sowie Private-Equity-Firmen bei M&A- und Carve-out-Transaktionen beraten haben. Mit ihrem Know-how insbesondere bei großen Konzernumstrukturierungen und einem großen Netzwerk in den Sektoren Energie, Life Sciences und Automobil sollen die neuen Partner helfen, den Ausbau der europäischen M&A-Beratung voranzutreiben.

ALLES, WAS RECHT IST

— Der VIII. Senat des **Bundesfinanzhofs (BFH)** hat dem **Bundesverfassungsgericht (BVerfG)** die Frage vorgelegt, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass nach § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14.8.07 Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen (Az.: VIII R 11/18). Denn aus Sicht der BFH-Richter bewirkt diese Einschränkung eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung, weil sie Steuerpflichtige ohne rechtfertigenden Grund unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielt haben. Der BFH hatte einen Fall zu verhandeln, in dem der Kläger aus der Veräußerung von Aktien ausschließlich Verluste erzielt hat. Er beantragte, diese Verluste mit seinen sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht aus Aktienveräußerungsgewinnen bestanden, zu verrechnen.

Zum Hintergrund: Das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 hat die Besteuerung von Kapitalanlagen, die dem steuerlichen Privatvermögen zuzurechnen sind, grundlegend neu gestaltet. Durch die Zuordnung von Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (u. a. Aktien) zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 EStG) unterliegen die dabei realisierten Wertveränderungen (Gewinne und Verluste) in vollem Umfang und unabhängig von einer Haltefrist der Besteuerung. Da Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich abgeltend mit einem speziellen Steuersatz von 25% besteuert werden, sieht § 20 Abs. 6 Satz 2 EStG vor, dass Verluste aus Kapitalvermögen nur mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden dürfen. Eine zusätzliche Verlustverrechnungsbeschränkung gilt für Verluste aus der Veräußerung von Aktien (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG). Diese dürfen nicht mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen, sondern nur mit Gewinnen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, ausgeglichen werden. Nach der Gesetzesbegründung sollen dadurch Risiken für den Staatshaushalt verhindert werden.

Erfolgsfaktoren für Bezugsrechtskapitalerhöhungen

KAPITALMARKTRECHT – In jüngster Zeit haben eine Reihe von börsennotierten Gesellschaften wie u.a. Adler Group, KION Group, Instone Real Estate, TUI oder die Deutsche Beteiligungs AG Bezugsrechtskapitalerhöhungen bekannt gegeben oder durchgeführt. Die Noerr-Partner Julian Schulze De la Cruz und Stephan Schulz erläutern im Gespräch mit PLATOW die Hintergründe dieses Börsentrends und weisen auf Fallstricke bei der Transaktionsstrukturierung hin.

Was zeichnet eine Bezugsrechtskapitalerhöhung aus?

Schulze De la Cruz: Bei einer Bezugsrechtskapitalerhöhung gibt eine Aktiengesellschaft, KGaA oder SE neue Aktien aus. Anders als bei einer Privatplatzierung werden die Aktien aber nicht nur einzelnen Investoren angeboten. Vielmehr ermöglicht die Gesellschaft ihren Aktionären, die auszubehenden Aktien zunächst selbst zu beziehen, d. h. jeder Aktionär kann für eine bestimmte Zahl an bereits gehaltenen Aktien eine bestimmte Zahl neuer Aktien zum Bezugspreis kaufen. Nur die neuen Aktien, die nicht von den Aktionären bezogen worden sind, werden anschließend weiteren Investoren zum Kauf angeboten.

Schulz: Börsennotierte Unternehmen führen typischerweise Bezugsrechtskapitalerhöhungen durch, wenn sie einen besonders hohen Bedarf an zusätzlichem Kapital haben. Daher sieht man Bezugsrechtskapitalerhöhungen häufig im Zusammenhang mit Restrukturierungen, wo die Kapitalerhöhung oftmals einer Kapitalherabsetzung folgt, durch die die Verluste in der Bilanz ausgeglichen werden. Sie können aber auch Teil einer Wachstumsstrategie sein, etwa wenn mit den Erlösen eine Zwischenfinanzierung abgelöst wird, mit der ein Unternehmerwerb finanziert wurde.

Welche rechtlichen Besonderheiten gibt es zu beachten?

Schulze De la Cruz: Bezugsrechtsemissionen können in ihrer Umsetzung aufwendig und langwierig sein: Ein Bezugsangebot stellt ein öffentliches Angebot im Sinne der Prospektverordnung dar. Damit muss – sofern keine Ausnahmetatbestände eingreifen – regelmäßig ein Wertpapierprospekt erstellt werden, dessen Billigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde üblicherweise drei bis vier Monate in Anspruch nimmt. Aufgrund der gesetzlichen Mindestbezugsfrist und den wertpapierrechtlichen Erfordernissen muss zudem nach der Prospektbilligung ein weiterer Zeitraum von etwa drei Wochen eingeplant werden, bis der Gesellschaft die angestrebten Mittel zur Verfügung stehen. Den zeitlichen Einschränkungen und den höheren Kosten stehen aber auch handfeste Vorteile gegenüber: So bestehen bei der Festlegung des Bezugspreises große Freiheiten, insbesondere sind hohe Abschläge auf den Börsenkurs zulässig, weil hiervon alle Aktionäre profitieren. Auch können sämtliche Aktien, die aus dem genehmigten Kapital oder einem zugrundeliegenden Hauptversammlungsbeschluss über eine Kapitalerhöhung ausgegeben werden dürfen, angeboten werden. Privatplatzierungen können dagegen nur mit einem geringen Abschlag auf den Börsenkurs vorgenommen werden und sind regelmäßig auf 10% des Grundkapitals begrenzt. Nicht nur in Krisensituationen sind daher Bezugsrechtskapitalerhöhungen das Mittel der Wahl, wenn es gilt, eine große Zahl

von Aktien zu einem flexiblen Angebotspreis zu platzieren.

Was heißt das für die Aktionäre?

Schulz: Für die Aktionäre der Gesellschaft bedeutet die Ankündigung einer Bezugs-

rechtskapitalerhöhung, dass sie vor die Wahl gestellt werden, entweder weiter in die Gesellschaft zu investieren oder eine Verwässerung hinzunehmen. Vielfach wird ein Bezugsrechtshandel eingerichtet, der den Aktionären die zusätzliche Möglichkeit gibt, ihre Bezugsrechte zu veräußern und so ihre Verwässerung finanziell (teilweise) zu kompensieren. Ein Anspruch auf einen Bezugsrechtshandel besteht indes nicht und bei kleineren Emissionen wird auf dessen Einrichtung oft verzichtet.

Was muss das Unternehmen bei der Planung einer Bezugsrechtskapitalerhöhung bedenken?

Schulz: Ein zentraler Aspekt für die Planung einer Bezugsrechtskapitalerhöhung ist, abzuschätzen, wie viele Aktionäre ihre Bezugsrechte ausüben werden und wie hoch der Emissionserlös sein wird. Besonders komplex sind die Fälle, in denen die Gesellschaft einen fixierten Finanzierungsbedarf hat, der durch die Maßnahme mindestens gedeckt werden muss, etwa weil Banken eine Refinanzierung vom Zufluss weiteren Eigenkapitals in einer bestimmten Höhe abhängig machen. Generell werden Unternehmen bestrebt sein, einen Erfolg der angestrebten Kapitalmaßnahme zu kommunizieren, was bei Verfehlen des angestrebten und angekündigten Emissionserlöses regelmäßig bezweifelt wird.

Schulze De la Cruz: Daher werden bei Bezugsrechtskapitalerhöhungen häufig Maßnahmen zur Transaktionssicherung ergriffen. Hierzu zählt der Abschluss sog. Backstop-Vereinbarungen, bei denen sich ein Investor verpflichtet, nicht bezogene Aktien zum Bezugspreis zu erwerben. Aktionäre können im Vorfeld der Transaktion auch sog. Festbezugserklärungen abgeben, durch die sie sich gegenüber der Gesellschaft verpflichten, ihre Bezugsrechte auszuüben. Ferner ist eine Vorabplatzierung denkbar, bei der neue Aktien vor Beginn der Bezugsfrist Investoren zugeteilt werden. Damit sich die Gesellschaft sicher sein kann, die platzierten Aktien liefern zu können, müssen dabei Aktionäre entweder im Vorfeld auf die Ausübung von Bezugsrechten verzichten oder es muss ein entsprechender Rücktrittsvorbehalt (sog. Claw-Back) vereinbart werden. ■



Julian Schulze De la Cruz / Stephan Schulz Noerr

Nachhaltigkeit – Neue Pflichten für Unternehmen

CSR-REPORTING ERFORDERT STRATEGIC-REVIEW-PROZESS – Am 21.4.21 hat die EU-Kommission einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, mit dem zum 1.1.23 (bzw. für KMU ab 1.1.26) die bisherige nichtfinanzielle (CSR-)Berichterstattung durch eine erweiterte Nachhaltigkeitsberichtserstattung (Corporate Sustainability Reporting) abgelöst werden soll, die sich stark an den Regeln zur Finanzberichterstattung orientiert. Wie das konkret aussehen soll, weiß Christoph H. Seibt, Partner der Sozietät Freshfields Bruckhaus Deringer und Honorarprofessor an der Bucerius Law School.

Bei den Plänen der **EU-Kommission** geht es nicht nur (vordergründig) um technische Änderungen bei den Berichterstattungspflichten, sondern vielmehr um eine mittelbare Readjustierung der Unternehmensleitung hin zu einer „Sustainability Transformation“, die alle Bereiche der Geschäftsführung umfasst: Produktangebot, Geschäftspartnerbeziehungen, Investitionskriterien, Konzern-, Führungs-, Risikomanagement- und Informationsstrukturen, Finanzierung und Führungskräftevergütung. Diese Transformation sollte durch einen holistischen Strategieüberprüfungsprozess (Strategic Review) unter Einbindung der relevanten Interessenträger des Unternehmens eingeleitet werden. Unternehmen sollten bereits jetzt mit Hinblick auf diesen Richtlinienvorschlag, aber vor allem auch wegen der drängenden Forderungen von Investoren, Finanzgebern und NGOs – Risiko von sog. ESG-Klagen, wie im kürzlich vom **Bezirksgericht Den Haag** entschiedenen **Shell-Fall** –, mit diesem Strategic Review starten.

Reform im Schatten des European Green Deal

Politischer Hintergrund der avisierten Nachhaltigkeitsberichtserstattung ist der „European Green Deal“ (also die Transformation der EU-Wirtschaft zu Netto-Null-Emissionen bis 2050) und der „Sustainable Finance Action Plan“, d. h. die Umleitung von Kapitalströmen in nachhaltige Geschäftsmodelle. Diese Zielerreichung setzt eine Kenntnis der Stakeholder von den jeweiligen Nachhaltigkeitsstrategien der Unternehmen mit den sich hieraus ergebenden Risiken und Chancen voraus. Dies wiederum erfordert detaillierte, verlässliche, vergleichbare und digital nutzbare Daten, und zwar primär für zwei Adressatenkreise: Investoren einerseits und NGOs sowie Sozialpartner andererseits, deren Arbeit auf ausdrücklichen Wunsch der EU-Kommission erleichtert werden soll, Unternehmen für nicht-nachhaltige Geschäftstätigkeit „verantwortlich“ zu machen.

Die nach Analyse der EU-Kommission bestehenden Defizite der bisherigen nichtfinanziellen Berichterstattung sollen durch eine umfassende Reform bewältigt werden. Der sachliche Anwendungsbereich der neuen Berichtspflichten soll zunächst auf alle kapitalmarktorientierten Unternehmen und Finanzinstitute unabhängig von ihrer Größe (Ausnahme: Mikro-Unternehmen) sowie große nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen, die mind. zwei der drei Kriterien (i) Bilanzsumme von 20 Mio. Euro, (ii) Umsatzerlöse von 40 Mio. Euro und (iii) 250 Arbeitnehmer erfüllen, erweitert werden (damit steigt die Zahl der betroffenen deutschen Unternehmen um den Faktor 10).

Ferner wird die Berichterstattung inhaltlich deutlich ausgeweitet. Es gilt hierbei das Prinzip der doppelten Mate-

rialität, wonach einerseits über die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsthemen auf den Geschäftsverlauf, die Lage und das Ergebnis des Unternehmens zu berichten ist („outside-in“-Perspektive), andererseits über die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Gesellschaft und Umwelt („inside-out“-Perspektive). Im Einzelnen ist vor allem über die Nachhaltigkeitsstrategie, die unter Berücksichtigung der Stakeholder-Interessen entwickelt werden soll (!), sowie über spezifische Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen (ESG) zu berichten, wie Klimaschutz, Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft, Arbeitsbedingungen und Einhaltung von Menschenrechten, Geschäftsethik und Unternehmenskultur, Vermeidung von Korruption und Bestechung, Lobbying sowie Beziehungen zu Geschäftspartnern. Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse ist auch eine Beschreibung ihrer Diversitätspolitik (u. a. zu Gender) zwingend gefordert.



Christoph H. Seibt
Freshfields Bruckhaus
Deringer

Konkrete Vorgaben für Berichterstattung

Eine weitere inhaltliche Präzisierung der Berichtspflichten wird durch die Veröffentlichung separater Sustainability Reporting Standards (zunächst mit allgemeiner Reichweite, danach mit branchenspezifischer Ausrichtung) erfolgen, die durch die **European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)** bis 1.10.22 technisch vorbereitet wird (erste EFRAG-Richtlinien wurden im März 2021 veröffentlicht). Das einzig zulässige Berichtsformat wird künftig der Lagebericht sein, entweder als gesonderter Abschnitt dort oder in Form einer Vollintegration. Eine Erhöhung der Verlässlichkeit der Nachhaltigkeitsberichtserstattung (und damit gleichzeitig der Haftungsrisiken!) wird durch eine Prüfungspflicht (i. d. R., aber nicht zwingend, durch den Abschlussprüfer) mit zunächst begrenzter Prüfungssicherheit (limited assurance), die Ausweitung des sog. Bilanzzeids auf diesen Berichtsteil, die Einbeziehung des Aufsichtsrates bzw. Prüfungsausschusses in die Prüfung und die Ausdehnung des Enforcement-Systems sowie des Sanktionsregimes (mit „Naming und Shaming“-Veröffentlichung und Verwaltungsgeldstrafen) erreicht.

Das Vorhaben zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung scheint auf den ersten Blick von technisch-untergeordneter Bedeutung zu sein – das Gegenteil ist richtig: Es ist bedeutsamer Treiber der Sustainability Transformation und wird mittelbar alle Geschäftsfelder der Unternehmen betreffen. ■